



DRSC e. V. • Zimmerstr. 30 • 10969 Berlin

MdEP Klaus-Heiner Lehne
Europäisches Parlament
Rue Wiertz
Altiero Spinelli 10E205

B-1047 Brüssel

cc:

MR Thomas Blöink
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

per E-Mail: klaus-heiner.lehne@europarl.europa.eu
cc: bloeink-th@bmj.bund.de

Telefon +49 (0)30 206412-12
Telefax +49 (0)30 206412-15
E-Mail info@drsc.de

Berlin, 3. Mai 2012

**Draft Report of the Committee on Legal Affairs
on the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council
on the annual financial statements, consolidated financial statements and re-
lated reports of certain types of undertakings
(COM(2011)0684 – C7-0393/2011 – 2011/0308(COD))**

Sehr geehrter Herr Lehne,

der Deutsche Standardisierungsrat hat im Dezember letzten Jahres eine umfassende Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der 4. und 7. Bilanzrichtlinie beim Bundesministerium der Justiz eingereicht. Auch der HGB-Fachausschuss, der ab Januar 2012 seine Facharbeit beim DRSC als einer der Nachfolger des Deutschen Standardisierungsrats aufgenommen hat, hat sich bereits zum Richtlinienvorschlag positioniert.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Einreichung von Änderungsanträgen zu Ihrem Draft Report vom 28. März 2012. In diesem Schreiben fokussieren wir uns auf



solche wesentlichen Änderungsvorschläge, denen wir besonders kritisch gegenüber stehen. Dies betrifft die von Ihnen vorgeschlagene Streichung der Artikel 6 und 7 des Richtlinienvorschlags (**Amendments 39, 40** des Draft Reports). Diese Stellungnahme wurde mit einer Mehrheit von 6/7 der Mitglieder des HGB-Fachausschusses beschlossen.

Mit Verabschiedung der Fair Value-Richtlinie 2003/51/EG vor neun Jahren wurde das Mitgliedstaatenwahlrecht der Art. 42a bis 42f der 4. Richtlinie 78/660/EWG betreffend Fair Value-Bewertung in die Bankenrichtlinie 86/635/EWG und die Versicherungsrichtlinie 91/674/EWG aufgenommen. Der Wegfall dieser Bewertungsmöglichkeit aus der Bilanzrichtlinie wird somit eine unmittelbare Auswirkung auf die Bilanzierung von Kreditinstituten und Versicherungen haben, vorausgesetzt, das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Fair Value-Bewertung wurde auf der nationalen Ebene umgesetzt. Im Erwägungsgrund 8 zur Fair Value-Richtlinie wurde darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, „im Einklang mit den internationalen Entwicklungen, die ihren Niederschlag in den vom IASB herausgegebenen Standards finden, Neubewertungen und Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert („fair value“) zu gestatten oder vorzuschreiben“.

Der deutsche Gesetzgeber hat die Notwendigkeit einer Fair Value-Bewertung für bestimmte Fälle erkannt und im Rahmen des BilMoG das in der 4. EU-Richtlinie vorhandene Mitgliedstaatenwahlrecht ins deutsche Recht umgesetzt. Dieses Wahlrecht wurde in Deutschland sehr zurückhaltend umgesetzt, was wir sehr begrüßen. Das deutsche Bilanzrecht sieht eine Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags (§ 340e Abs. 3 HGB) sowie eine Zeitwertbewertung von Vermögensgegenständen, die Teil eines Deckungsvermögens sind (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB i. V. m. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB), vor. Aus unserer Sicht wurde für Deutschland mit dem BilMoG eine gute Lösung gefunden, die wir gerne beibehalten möchten. Durch die Streichung des Art. 7 des Richtlinienvorschlags wird dem deutschen Gesetzgeber die Grundlage entzogen, auf dem diese Regelungen des BilMoG fußen.

Wir sind der Meinung, dass die Fair Value-Bewertung jedenfalls für solche Vermögensgegenstände durchaus sinnvoll ist, für die ein aktiver Markt vorhanden ist. Die



EU-Richtlinie soll dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit bieten zu definieren, für welche Vermögensgegenstände konkret die Fair Value-Bewertung zulässig bzw. erforderlich sein sollte.

Die Streichung des Art. 6 zur Neubewertung des Anlagevermögens halten wir für weniger relevant für das deutsche Bilanzrecht, da die Neubewertung in Deutschland keine Umsetzung in das nationale Recht gefunden hat. Nichtsdestotrotz sollte unserer Meinung nach die EU-Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht verbieten, in ihren nationalen Rechtsvorschriften Fälle zu definieren, für die eine Neubewertung als Alternative zu Anschaffungskosten als sinnvoll erscheint.

Schließlich geben wir Folgendes zu bedenken. Gemäß Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 (sog. IAS-Verordnung) setzt die Übernahme der internationalen Rechnungslegungsstandards in der EU voraus, dass deren Anwendung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens entsprechend den EU-Richtlinien vermittelt. Ob bei Wegfall der Artikel 6 und 7 des Richtlinienvorschlags diese Voraussetzung noch gegeben ist, halten wir für fraglich.

Wir unterstützen das seitens der Kommission verfolgte Ziel einer weiteren Harmonisierung der Rechnungslegung in den EU-Mitgliedstaaten. Auch der Deutsche Standardisierungsrat in seiner Stellungnahme vom Dezember 2011 hat dieses Ziel ausdrücklich begrüßt. Wir halten die Abschaffung von Mitgliedstaatenwahlrechten in vielen Fällen für sachgerecht. Dennoch sollte die nationale Rechnungslegungskompetenz gewahrt bleiben. In Bezug auf die oben geschilderten Sachverhalte halten wir die grundsätzliche Möglichkeit einer Neubewertung und einer Fair Value-Bewertung für unverzichtbar und plädieren dafür, die Artikel 6 und 7 sowie auch den Erwägungsgrund 10 des Richtlinienvorschlags beizubehalten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Rolf Ulrich

Vizepräsident